

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## **§ 40 MEG**

MEG - Maß- und Eichgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

- 1. 1.zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Messgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind und
- 2. 2.zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.

In Kraft seit 31.12.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$